

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, BGBl. I Nr. 181/1998, i.d.F. BGBl. I 117/2009, (Kunstrückgabegesetz), hat in seiner Sitzung vom 20. April 2012 einstimmig folgenden

### **Beschluss**

gefasst.

Der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur wird empfohlen, die im Nachtragsdossier zur Sammlung Dr. Siegfried Fuchs angeführten Objekte

- Mandola (SAM\_379)
- Mandoline (SAM\_380)

aus dem Kunsthistorischen Museum (Sammlung alter Musikinstrumente) an die Rechtsnachfolger von Todes wegen nach Dr. Siegfried Fuchs zu übereignen.

### **Begründung**

Der Beirat hat bereits in seinen Beschlüssen vom 29. Juni 2005 und vom 28. Juni 2006 die Übereignung von Objekten aus dem Eigentum von Dr. Siegfried Fuchs empfohlen; in diesen Empfehlungen behandelte der Beirat Sammlungsgegenstände der Österreichischen Nationalbibliothek bzw. des MAK – Museum für angewandte Kunst / Gegenwartskunst.

Der in Wien geborene Rechtsanwalt Siegfried Fuchs (1883 – 1946) wurde von den Nationalsozialisten als Jude verfolgt. In seiner Vermögensanmeldung vom 15. Juli 1938 gibt er an, über eine in „40 jähriger Sammlertätigkeit“ zusammengetragene Sammlung diverser „Bücher, Bilder, Stiche, Aquarelle, Dosen, Stöcke, Porzellan etc.“ zu verfügen, die er mit insgesamt RM 10.500,- bewertete.

Wie der Beirat bereits in den oben genannten Empfehlungen feststellte, wurde Siegfried Fuchs aufgrund der 5. Verordnung zum Reichsbürgergesetz aus der Landesliste der Rechtsanwälte gelöscht und war zur Finanzierung diskriminierender Abgaben und seiner Flucht auf Verkäufe seiner Sammlung angewiesen. Siegfried Fuchs musste 1940 fliehen und verstarb 1946 in Palästina.

Das Inventarbuch der Sammlung für Plastik und Kunstgewerbe, aus der die Objekte im Jahr 1939 an die Sammlung alter Musikinstrumente gelangten, vermerkt zum Erwerb:

„Aus dem Besitz des Herrn Dr. Fuchs, Wien II, Praterstr. 50 [...] erworben um RM 200.- [...] 30. Oktober 1938“.

Der Beirat hat erwogen:

Wie der Beirat bereits in den Empfehlungen vom 29. Juni 2005 sowie vom 28. Juni 2006 festgehalten hat, sind die Verkäufe des dem Kreis der verfolgten Personen zuzurechnenden Siegfried Fuchs als nichtige Rechtsgeschäfte gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946 zu beurteilen; dies auch unabhängig von der Frage, ob der erhaltene Kaufpreis angemessen war oder ob Siegfried Fuchs den Verkauf selbst einleitete.

Da die Objekte heute im Eigentum des Bundes stehen, ist der Tatbestand des § 1 Abs. 1 Z. 2 Kunstrückgabegesetz erfüllt, weshalb der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur spruchgemäß die Übereignung zu empfehlen war.

Wien, am 20. April 2012

Univ.Prof. Dr. Dr.h.c. Clemens Jabloner  
(Vorsitzender)

Mitglieder:

Ersatzmitglieder:

Ministerialrätin  
Dr. Ilsebill BARTA

Mag. Dr. Christoph HATSCHEK

Univ.Doz. Dr. Bertrand PERZ

Univ.-Prof. Dr. Renate PROCHNO

Hofrat d VwGH  
Dr. Franz Philipp SUTTER

Generalanwalt i.R.  
Dr. Peter ZETTER